12.01.2018

Dienstanweisung
für den Atemschutz

1. Geltungsbereich
Diese Anweisung gilt für alle Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Diedorf, die nach der FwDV 7 „Atemschutz“ ausgebildet, im Besitz einer gültigen ärztlichen Untersuchung nach G 26.3 sind und in der Freiwilligen Feuerwehr Diedorf mit umluftunabhängigen Atemschutz ausgebildet werden und diesen im Einsatz verwenden.

2. Zweck
Eine einheitliche umfassende Ausbildung ist der Grundstein für einen sicheren Einsatz im Ernstfall. Diese Dienstanweisung soll den Umfang der Ausbildung für die Atemschutzgeräteträger innerhalb der Feuerwehr Diedorf regeln.

3. Grundvoraussetzungen

3.1 Atemschutzuntersuchung nach G 26.3
Für die Atemschutztauglichkeit ist eine Gesundheitsüberprüfung nach G 26.3 zwingend erforderlich. Diese ist nach Anweisungen des Arztes in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, in der Regel nach 3 Jahren. Es gilt das Datum der Untersuchung als Stichtag.
Nachuntersuchung bei Feuerwehrangehörigen über 50 Jahre jährlich.
Diese Untersuchung ist vor Beginn eines Atemschutzlehrganges zu absolvieren. Die befähigten Ärzte sind in Diedorf:
1. Dr. Glawion, Hauptstr. 22, 86420 Diedorf, 08238/2626
2. Gemeinschaftspraxis Diedorf, Bei den Zäunen 2, 86420 Diedorf, 08238/2010
Nach Ablauf dieser Frist, ist der Atemschutzgeräteträger nicht mehr für die Atemschutzausbildung und den Atemschutzeinsatz zugelassen.
Die Informationen können jederzeit an der Türe zum Funkraum nachgelesen werden.

3.2 Atemschutzgrundausbildung
Der Feuerwehrangehörige hat die Grundausbildung nach FwDV 7 „Atemschutz“ bei der Berufsfeuerwehr Augsburg zu bestehen. Dieses ist durch Vorlage des Originalzeugnisses beim Kommandanten und beim Leiter des Atemschutzes zu bestätigen. Es kann eine Kopie des Zeugnisses angefordert werden.
Anmeldung für den Atemschutzlehrgang erfolgt über den Leiter des Atemschutzes.

12.01.2018

4. Pflichtübungen

4.1 Jährliche Unterweisung

Die Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr Diedorf, welche im Übungs- und Einsatzdienst unter Atemschutz tätig sind, **müssen** einmal jährlich in einem theoretischen Unterricht über die Rechte und Pflichten, sowie Gefahren und Standarteinsatzregeln und Gerätekunde unterwiesen werden.
Wer diese Unterweisung nicht durch Unterschrift auf der Anwesenheitsliste vorweisen kann, ist für den Atemschutzeinsatz nicht zugelassen.
Diese ist vom Leiter des Atemschutzes zu bestätigen und zu dokumentieren.

4.2 Jährlicher Streckendurchgang bei der Berufsfeuerwehr Augsburg

Jeder Atemschutzgeräteträger, der im Übungs- und Einsatzdienst tätig ist, muss einmal im Jahr einen Durchgang in der Atemschutzübungsstrecke bei der Berufsfeuerwehr Augsburg vorweisen. Dies erfolgt auf dem Begehungsprotokoll, welches von der Berufsfeuerwehr Augsburg dokumentiert wird.
Die Streckentermine werden am Jahresanfang durch den Leiter des Atemschutzes durch Aushang an der Türe zum Funkraum bekanntgegeben.
Jeder Atemschutzgeräteträger hat sich selbstständig in diese Liste einzutragen und den Streckendurchgang zu absolvieren. Wer an dem, von ihm eingetragenen Termin keine Zeit hat, muss selbstständig für Ersatz sorgen.
Wer den Streckendurchgang nicht nach dem letzten zur Verfügung stehenden Termin absolviert hat, ist für den Atemschutzeinsatz nicht mehr zugelassen.

5. Atemschutzausbildung

5.1 innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Diedorf

Es werden für die Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr Diedorf, welche im Übungs- und Einsatzdienst tätig sind, separate Ausbildungseinheiten neben der jährlichen Unterweisung im Übungsplan angesetzt. Diese werden vierteljährlich stattfinden und von Atemschutzausbilder, sowie des Leiters des Atemschutzes dokumentiert**.**
Es ist ein Mindestbesuch von zwei Ausbildungseinheiten erforderlich, um für den Atemschutzeinsatz zugelassen zu sein.
Dieser Mindestbesuch soll gewährleisten, dass sich die Atemschutzgeräteträger mit den Gerätschaften, den Such-, Lösch- und Rettungstechniken und Notfallmaßnahmen im Ernstfall vertraut machen und dieses Wissen vertiefen, sowie die Zusammenarbeit fördern.

12.01.2018

5.2 Außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Diedorf
Falls Atemschutzausbildung außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Diedorf besucht werden (Nachbarwehr, THW, usw.), so ist dies mit einer **schriftlichen Bestätigung des dort Verantwortlichen zu belegen.**
Die zwei Pflichtübungen innerhalb der Feuerwehr Diedorf bleiben davon unberührt.

6. Pflichten des Atemschutzgeräteträgers
Jeder Atemschutzgeräteträger ist verpflichtet, bei Nichtteilnahme an Atemschutzausbildungen sich zu entschuldigen.
Im Einsatzfall hat der Atemschutzgeräteträger die komplette Schutzausrüstung zu tragen, d.h. Schutzanzug, Helm, Handschuhe, Stiefel und auch den Feuerwehrsicherheitsgurt. Diese ist vor dem Einsteigen in das Fahrzeug anzulegen. Auch hat er gesundheitliche wie körperliche Beeinträchtigungen vor der Ausbildungseinheit, oder dem Einsatz, mitzuteilen.

1. Kommandant

2. Kommandant